

Antrag A021

Betr.: Vollständige Abschaffung von §219a und Schließung der vorhandenen Versorgungslücken

Antragsteller: Bezirksverband Niederbayern

1 **Vollständige Abschaffung von §219a und Schließung der vorhandenen**
2 **Versorgungslücken**

3 Seit Monaten diskutieren der Deutsche Bundestag und die Große Koalition über
4 das "Werbeverbot" für Schwangerschaftsabbrüche und den umstrittenen
5 Paragraphen 219a Strafgesetzbuch (StGB).

6 Ausgelöst hatte die Debatte die Ärztin Kristina Hänel, die wegen unerlaubter
7 Werbung auf der Homepage ihrer Praxis verurteilt wurde. Durch den jetzt
8 vorgestellten Referentenentwurf dürften Ärztinnen und Ärzte zwar darauf
9 hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, jedoch keine
10 weiterführenden Informationen zum Eingriff anbieten.

11 Neben dem Paragraphen 219a existiert aktuell auf bayerischer Ebene zusätzlich
12 das Schwangerenhilfe-Ergänzungsgesetz (BaySchwHEG). Durch dieses Gesetz
13 wird Frauen in Bayern ein Abbruch besonders schwer gemacht. Welche
14 Einrichtungen den Eingriff vornehmen, können Frauen über Adresslisten
15 erfahren, die sie lediglich bei wenigen kommunalen Trägern, den
16 Gesundheitsämtern und den Krankenkassen einsehen können. Diese dürfen
17 nicht kopiert werden.

18 Grobe und unangemessene Werbung ist ohnehin in den verschiedenen
19 Berufsordnungen der Länder für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
20 geregelt.

21 Außerdem existieren große Versorgungslücken in ganz Deutschland. So gibt es
22 in Niederbayern aktuell offiziell genau einen einzigen Arzt, der
23 Schwangerschaftsabbrüche vornimmt. Dieser kommt aus Passau, ist 70 Jahre alt
24 und eigentlich schon im Ruhestand. Er praktiziert weiter, da bisher kein
25 Nachfolger für ihn Der nächste ist 120 Kilometer weit weg.

26 Wir fordern daher:

- 27 • Frauen sowie Ärztinnen und Ärzte nicht weiter durch eine unklare
28 Gesetzeslage zu verunsichern.
29 • Paragraph 219a StGB „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“
30 ersatzlos zu streichen. Informationsrechte sind Menschenrechte. Das gilt
31 auch für Frauen.
32 • Gültiges Bundesgesetz muss auch in vollständiger Form und ohne
33 Ausnahmen in Bayern gelten.

Seite 2

- 34 • Anpassung des bayerischen Schwangerenhilfe-Ergänzungsgesetzes
35 (BaySchwHEG) vom 9. August 1996.
36 • Schneller, niedrigschwelliger und medizinisch kompetenter
37 Informationszugang über die Homepage von Ärztinnen und Ärzten muss im
38 digitalen Zeitalter möglich und straffrei sein.
39 • Die Versorgungslücke an Ärztinnen und Ärzten, die
40 Schwangerschaftsabbrüche vornehmen bayernweit und deutschlandweit zu
41 schließen.
42 • Endlich der gesetzlichen Pflicht zu einem ausreichenden ambulanten und
43 stationären Angebot von Schwangerschaftsabbrüchen nachzukommen.

44

Begründung:

Erfolgt mündlich